

Benutzung von alten Drucken und besonders wertvollen Beständen

Kantonsbibliothek Graubünden





Zu den Aufgaben der Kantonsbibliothek Graubünden zählen die Erhaltung und der Schutz von alten Drucken und besonders wertvollen Beständen, insbesondere der Raetica.

Deshalb gelten hierfür folgende Regeln:

1. Benutzung

- 1.1 In alte Drucke und besonders wertvolle Werke darf ausschließlich im Lesesaal des Staatsarchivs und somit unter Aufsicht des zuständigen Personals Einsicht genommen werden. Zu den alten Drucken zählen alle Werke vor 1800.
- 1.2 Die Bibliothek behält sich das Recht vor, die Benutzung von Dokumenten nicht zu gestatten, die aufgrund ihres schlechten Erhaltungszustandes Gefahr laufen, beschädigt zu werden.
- 1.3 Bei der Einsichtnahme in Schriftbündel und Sammlungen von Schriftstücken, die aus losen Blättern bestehen, muss der Benutzer die vorgegebene Ordnung der Blätter beibehalten.
- 1.4 Bei der Rückgabe des Dokuments überprüft das Personal der Kantonsbibliothek im Beisein des Benutzers, ob das Werk vollständig und unversehrt ist.
- 1.5 Es ist nicht gestattet, beim Schreiben die ausgeliehenen Dokumente unter die Blätter oder Hefte zu legen. Es dürfen auch keine Kugelschreiber oder Füllfedern benutzt werden. Es ist nur der Gebrauch eines Bleistiftes für eventuelle Vermerke auf selbst mitgebrachten Blättern erlaubt. Es ist strikte zu unterlassen, etwas in die ausgeliehenen Werke zu schreiben.
- 1.6 Dokumente, deren Erhaltungszustand es erfordert, müssen auf spezielle Schaumstoffkissen gelegt werden. Diese verhindern, dass die Werke zu mehr als 90°/120° geöffnet werden.
- 1.7 Um die Werke auf der gewünschten Seite offen zu halten, dürfen keine Klammern oder andere Mittel verwendet werden, die zu Beschädigungen führen könnten. Es müssen leichte Gewichte eingesetzt werden, die vom Staatsarchiv zur Verfügung gestellt werden.
- 1.8 Die Bibliothek erfasst die Daten über die Benutzung der einzelnen Dokumente.
- 1.9 Es ist erwünscht, dass die Benutzer, Forscher und Studenten, welche Diplomarbeiten, Dissertationen oder Publikationen über alte Drucke oder besonders wertvolle Werke der Kantonsbibliothek schreiben, eine Kopie davon der Bibliothek schenken.

2. Reproduktion

- 2.1 Alte Drucke und besonders wertvolle Werke dürfen nicht fotokopiert werden. Wenn es der Erhaltungszustand erlaubt, können nach Absprache mit dem Bibliothekspersonal digitale Fotoaufnahmen (ohne Blitz) gemacht werden.
- 2.2 Aus offensichtlichen Gründen der Konservierung kann in einigen Fällen die Einsichtnahme in die Originalwerke nicht gestattet und durch Mikrofilme, Kopien oder Faksimile ersetzt werden.



3. Verantwortung der Benutzer

- 3.1 Die Benutzer müssen die ihnen zur Einsichtnahme anvertrauten Dokumente mit größter Sorgfalt behandeln.
- 3.2 Wer die anvertrauten Werke beschädigen sollte, muss mit einem gerichtlichen Vorgehen der Kantonsbibliothek rechnen.